

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2022 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 21.09.2022 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2011 S. 273) am 14.11.2022 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Graduiertenausschuss

(1) ¹Der Graduiertenausschuss besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen eines dem Vorstand der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) angehören soll, und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. ³Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt. ⁴Die Leitung obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

(2) Die Aufgaben des Graduiertenausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,

c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr (insgesamt zusammen mit dem Bachelorstudiengang mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkte) oder einen gleichwertigen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer Fachrichtung, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertreten ist (Anlage 1), oder einer verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und für diesen Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 5 ist. ²Abweichend von Satz 1 werden ein Masterabschluss oder ein Bachelorabschluss und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkten zur Aufnahme des Studiums anerkannt, sofern ein Notendurchschnitt von jeweils mindestens 1,5 nachgewiesen wird. ³Die den Abschlüssen nach Satz 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne des Absatzes 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Graduiertenausschuss nach Stellungnahme der vorgeschlagenen Erstbetreuerin oder des vorgeschlagenen Erstbetreuers. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis der nachfolgenden Leistungen:

a) Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von wenigstens 100 Anrechnungspunkten in dem Fach, in dem das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, oder

b) Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten in dem Fach, in dem das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, und Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von wenigstens 70 Anrechnungspunkten in weiteren Fächern, die von der vorgeschlagenen Erstbetreuerin oder dem vorgeschlagenen Erstbetreuer als sinnvoll hinsichtlich des beabsichtigten Promotionsthemas angesehen werden.

³Der Graduiertenausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit sowie Zugang und Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von vier Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 30 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Niveau DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(4) ¹Abweichend von Absatz 3 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen - als Nachweis dienen:

- a) Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7.0;

- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNIcert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNIcert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.

³Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) kann die Auswahlkommission nach fachlicher Stellungnahme durch die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen zulassen.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Promotionsstudiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

(5) ¹Die Zugangsberechtigung besitzt, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,5) nachweist. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie die besondere Eignung für den Promotionsstudiengang nachweist.

³Die besondere Eignung wird durch ein Exposé nachgewiesen, wobei der Zahlenwert der Abschlussnote nach Satz 1 verringert wird bei Nachweis einer:

- a) herausragenden Eignung für den Promotionsstudiengang um 1,0,
- b) sehr guten Eignung für den Promotionsstudiengang um 0,7,
- c) guten Eignung für den Promotionsstudiengang um 0,3.

⁴Die Entscheidung wird durch den Graduiertenausschuss anhand der Kriterien nach Anlage 2 getroffen.

(6) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für das Promotionsprogramm als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird (Betreuungszusage).

²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsantrag

(1) ¹Der Zugangs- und Zulassungsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen einzureichen und soll dort bis zum 15.03. für das Sommersemester bzw. bis zum 15.09. für das Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Zulassungstermine sind der Beginn des Wintersemesters und der Beginn des Sommersemesters.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 in Form beglaubigter Kopien; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft gibt,
- d) ein Exposé (2-4 Seiten) mit Angaben über das intendierte Thema, das Forschungsproblem, das Forschungsziel, das methodische Vorgehen sowie einen Arbeitsplan und eine positive Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- e) gegebenenfalls der Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 3 und 4,
- f) eine Betreuungszusage nach § 3 Abs. 6 Satz 1,
- g) eine Versicherung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 sowie
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

²Abweichend von Satz 1 kann der Nachweis nach Buchstabe d) auch innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Promotionsstudiengang erbracht werden, sofern die

Abschlussnote des Master-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses mindestens gut (2,5) beträgt. ³In diesem Fall ist dem Zugangs- und Zulassungsantrag ein vorläufiger Titel der geplanten Dissertation mit einer Einverständniserklärung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers beizufügen. ⁴Die Einschreibung erfolgt bis zum Nachweis nach Buchstabe d) auflösend bedingt.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsbescheid

(1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zugangs- und Zulassungsbescheid durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(2) ¹Im Zugangs- und Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die zugangsberechtigte Bewerberin oder der zugangsberechtigte Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Liegt dem Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangs- und Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2002 S. 495) außer Kraft.

Anlage 1:

Katalog der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Rahmen des Promotionsstudiums gelehrtten Fachbereiche

Kernbereiche:

Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftslehre

Querschnittsbereiche

Statistik und Ökonometrie

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftspädagogik

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Anlage 2:

Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung des Exposé nach § 3 Abs. 5

(1) Stand der Forschung:

Berücksichtigung relevanter Literatur und Zusammenfassung bisheriger Erkenntnisse im Forschungsfeld;

(2) Forschungsproblem:

Identifizierung und Ausarbeitung eines Forschungsdefizits vor dem Hintergrund des Forschungsstandes

(3) Ziel des Forschungsvorhabens:

Realisierbarkeit des angestrebten Erkenntniszuwachses im Rahmen des Forschungsvorhabens

(4) methodische Vorgehen:

Angemessenheit des methodischen Vorgehens für die Bearbeitung des Forschungsproblems;

(5) Arbeitsplan:

Vollständigkeit der Arbeitsschritte und realistischer Zeitplan